



AUFBRUCH!

SANKT AUGUSTIN Freie Wähler



Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Sabine Schmidt

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 5

Federführung: FB 5

Termin f. Stellungnahme: 19.02.2024

erledigt am: 01.02.2024 vB

Antrag

Datum: 01.02.2024

Drucksachen-Nr.: 24/0033

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	21.02.2024	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Antrag zur Änderung der Satzung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin

Das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt gemäß § 5 Abs. 3 AG KJHG, den Kreis der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss nach folgender Maßgabe zu erweitern:

Für Fraktionen des Rates der Stadt Sankt Augustin, die aufgrund ihrer Größe nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, wählt der Rat auf Vorschlag dieser Fraktionen jeweils ein zusätzliches beratendes Mitglied ohne Stimmrecht und ein zugehöriges stellvertretendes beratendes Mitglied ohne Stimmrecht für den Jugendhilfeausschuss.

Erläuterung und Begründung

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin (zuletzt geändert 08.12.2021) führt in § 6 Jugendhilfeausschuss aus:

„(1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der §§ 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und 4 u. 5 des 1. AG KJHG i. V. m. der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin.“

Bei Anwendung der Stimmenverhältnisse im Rat sind kleine Fraktionen aufgrund der proportionalen Zuteilung von Sitzen im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten.

Dadurch kann einem im Rat vertretenen Teil des Meinungsspektrums und der Expertise im Jugendhilfeausschuss nicht zu Gehör verholten werden. Diesem misslichen Umstand soll durch die vorgeschlagene Änderung abgeholfen werden.

Weitere Erläuterungen:

§ 5 Abs. 1 AG KJHG (Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) zählt enumerativ die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf.

Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII kommen beratende Mitglieder aus den Reihen der die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII hinzu. Diese zunächst abschließende Auflistung beratender Mitglieder kann durch das Jugendamt in einer Satzung gemäß § 5 Abs. 3 AG KJHG erweitert werden. Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin vom 03.11.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2021, hat im dortigen § 5 Abs. 2 von dieser Erweiterungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und weitere beratende Mitglieder ebenfalls (zunächst) abschließend bestimmt. Eine Änderung der Satzung ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen; im Gegenteil, sie muss wünschenswert sein. Ein Blick auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses macht deutlich, dass gerade dieser wichtige Ausschuss die gesellschaftlichen Gegebenheiten in ihrem großen Spektrum von Expertise und Meinungen abzubilden versuchen will und soll.

gez. Wolfgang Köhler

gez. Sabine Schmidt